



Präambel

Das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) hat zum Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Der Vorstand der Stiftung erlässt gem. § 13 AGG folgende Regelung:

Ordnung über die Einrichtung einer Beschwerdestelle für Beschäftigte an den Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

§ 1 Ziel der Regelung

Im Zuge der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in den Schulen und Einrichtungen, die der Stiftung Katholische Freie Schule als Dachverband angeschlossen sind, wird eine Beschwerdestelle eingerichtet. Den Beschäftigten soll damit die Möglichkeit gegeben werden sich zu beschweren, wenn sie im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen.

§ 2 Zusammensetzung und Sitz der Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle besteht aus zwei Personen. Diese werden vom Vorstand der Stiftung und vom Vorstand der Überörtlichen Mitarbeitervertretung (ÜMAV) einvernehmlich und jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Für jedes Mitglied der Beschwerdestelle wird ein Ersatzmitglied benannt. Auf die Arbeitsweise der Beschwerdestelle und die Möglichkeit einer homogenen Besetzung in geschlechtsspezifischen Angelegenheiten ist bei der Berufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder Rücksicht zu nehmen.

Die Beschwerdestelle wird beim Bischöflichen Stiftungsschulamt in Rottenburg eingerichtet. Die postalische Anschrift der Beschwerdestelle wird zusammen mit dieser Ordnung in den Schulen und Einrichtungen durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Arbeitsweise der Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle hat die Aufgabe, die an sie herangetragenen Beschwerden zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen.

Bei Beschwerden über geschlechtsspezifische Angelegenheiten kann ein Mitglied der Beschwerdestelle sich für befangen erklären, wenn eine homogene Besetzung sachdienlich ist oder die beschwerdeführende Person dies beantragt. In diesem Fall rückt ein männliches oder weibliches Ersatzmitglied nach.

Die Mitglieder der Beschwerdestelle erstatten dem Dienstgeber regelmäßig Bericht. Falls Gefahr im Verzug ist, wird der Dienstgeber unverzüglich unterrichtet.

§ 4 Vertraulichkeit

Die beschwerdeführende Person kann verlangen, dass ihre Beschwerde vertraulich behandelt wird.

§ 5 Maßnahmen des Dienstgebers

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes zu ergreifen. Bei Sachverhalten, die als vertraulich bezeichnet werden, ist auf die Interessen der beschwerdeführenden Person Rücksicht zu nehmen.

Der Dienstgeber stellt sicher, dass alle Beschäftigten über die Ziele des AGG und die Möglichkeit der Beschwerdeführung durch geeignete Maßnahmen unterrichtet werden.

Rottenburg den 8. Dezember 2008

Postalische Anschrift der Beschwerdestelle:

Stiftung Katholische Freie Schule
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Bischöfliches Stiftungsschulamt
- Beschwerdestelle -
Bischof-von-Kepler-Str. 5
72108 Rottenburg a. N.